



Sales und Service Tax (SST) in Malaysia (2018)

(Stand 1. November 2018)

1. Definition

a. Dienstleistungssteuer

Die malaysische Dienstleistungssteuer ist eine Form der indirekten einstufigen Steuer, die auf jede Erbringung von steuerpflichtigen Dienstleistungen erhoben wird, die durch einen Steuerpflichtigen in Malaysia erbracht werden.

Die Dienstleistungssteuer kann nicht auf Dienstleistungen erhoben werden, die nicht in der Liste der steuerpflichtigen Dienstleistungen enthalten sind. Diese sind vom Minister nach dem First Schedule of the Service Tax Regulations 2018 vorgeschrieben.

Als steuerpflichtig gilt eine Person, die im Rahmen der Ausübung oder Förderung von Geschäften in Malaysia steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt und nach dem Service Tax Act 2018 registriert werden kann oder ist (z.B. jede natürliche Person, Gesellschaft, Unternehmen, Partnerschaft, Verein, Treuhandgesellschaft, Genossenschaft, Verein, etc.).

b. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine einstufige Steuer, die auf steuerpflichtige Waren erhoben wird, die nach Malaysia eingeführt werden, sowie auf steuerpflichtige Waren, die in Malaysia von einem Steuerpflichtigen hergestellt und von ihm verkauft werden (einschließlich gebrauchter oder entsorgter Waren).

Es ist in Malaysia zwingend erforderlich, dass alle Hersteller von steuerpflichtigen Waren nach dem Sales Tax Act 2018 zugelassen sind.

Der Steuerpflichtige ist eine Person, die steuerpflichtige Gegenstände herstellt und meldepflichtig ist. Dies ist der Fall wenn der Jahresumsatz die Schwelle von RM500.000,00 überschritten hat. Diese Person muss im MySST-System registriert sein.

2. Steuersatz

a. Dienstleistungssteuersatz

Der Dienstleistungssteuersatz ist auf 6% festgelegt. Ein spezifischer Steuersatz von RM25 wird auf die Bereitstellung von Kreditkarten- und Prepaidkartendienstleistungen erhoben. Die Dienstleistungssteuer wird erhoben auf:

- jede Erbringung von steuerpflichtigen Dienstleistungen;
- in Malaysia zur Verfügung gestellt;
- durch eine registrierte Person; und

- bei der Durchführung seiner Geschäfte.

Die Dienstleistungssteuer ist für importierte und exportierte Dienstleistungen im Rahmen des STA 2018 nicht abzugsfähig.

b. Umsatzsteuersatz

Der vorgeschlagene Umsatzsteuersatz beträgt 5% oder 10%. Für spezifische Güter (z.B. Erdöl) wird ein individueller Satz bestimmt.

3. Steuerpflichtige Dienstleistungen und Waren

a. Dienstleistungssteuer

Steuerpflichtige Dienstleistungen sind alle Dienstleistungen, die in den verschiedenen Kategorien des First Schedule of Service Tax Regulations 2018 aufgeführt sind. Die folgenden steuerpflichtigen Dienstleistungen unterliegen der Dienstleistungssteuer:

- Hotel (Unterkunft, Servicewohnung, Gastfamilie, Gasthaus, Raststätte, Pension);
- Konventionelle und islamische Versicherungen (Takaful);
- Schank- und Speisewirtschaft (inkl. Restaurant, Café, Catering, Take-away, Food-Truck, Einzelhandel, Straßenhändler usw.);
- Club (inkl. Nachtclub, Privatclub, Golfclub)
- Spiele (einschließlich Casino, Glücksspiel, Spielautomaten, Lotterie, Wetten);
- Telekommunikation;
- Pay-TV;
- Spediteure;
- Rechtsberatung;
- Buchhaltung;
- Vermessung;
- Architektur;
- Taxator;
- Ingenieurwesen;
- Arbeitsagentur;
- Sicherheit;
- Managementdienstleistungen;
- Parken;
- Wartung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen;
- Kurier;
- Miet- und Fahrwagen;
- Werbung;
- Inlandsflüge ohne Rural Air Services;
- Kreditkarten;
- IT-Dienstleistungen;
- Elektrizität.

Die Dienstleistungssteuer kann jedoch nicht auf Dienstleistungen erhoben werden, die nicht in der Liste der steuerpflichtigen Dienstleistungen enthalten sind.

b. Umsatzsteuer

Steuerpflichtige Waren sind Waren einer Klasse oder Art, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Von der Umsatzsteuer befreite Waren sind in Schedule A of the Sales Tax (Goods Exempted from Sales Tax) Order 2018.

4. Registrierung und Abmeldung

a. Dienstleistungssteuer

Jede Person, die ein Unternehmen zur Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen betreibt, muss die Registrierung nach § 13 Abs. 1 STA¹ 2018 als registrierte Person im Formular SST-01 beantragen.

Die Registrierung tritt am ersten Tag des Folgemonats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht begann, oder an einem früheren, vom Generaldirektor vereinbarten Termin, jedoch nicht früher als an dem Tag, an dem der Betreffende registrierungspflichtig ist.

Der Antrag auf Registrierung erfolgt online über das MySST-Portal.

Jede Person, die nicht nach § 14 STA 2018 registriert werden muss, kann beim Generaldirektor freiwillig die Registrierung beantragen. Der Generaldirektor kann diese Person eintragen, wenn er davon überzeugt ist, dass diese Person steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt, aber den Schwellenwert nicht erreicht hat oder die Person beabsichtigt, ein Unternehmen zur Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen zu betreiben.

Die Registrierung einer Filiale ist erlaubt. Die Registrierung von Zweigniederlassungen oder Abteilungen kann in Betracht gezogen werden, wenn:

- es schwierig ist, eine einzige Meldung für alle Niederlassungen oder Abteilungen einzureichen;
- jede Niederlassung oder Abteilung ein eigenes Konto unterhält;
- eine solche Zweigniederlassung oder Abteilung durch Bezugnahme auf die Art des Unternehmens oder seinen Standort gesondert identifizierbar ist;
- jede separat eingetragene Zweigniederlassung oder Abteilung den gleichen Steuerzeitraum hat.

Gruppenanmeldungen sind nicht erlaubt.

Im Allgemeinen wird die Registrierung der Dienstleistungssteuer vom Generaldirektor gelöscht, wenn:

¹ Services Tax Act 2018

- die Geschäftstätigkeit im Bereich der Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen eingestellt wird;
- die steuerpflichtige Dienstleistung nicht bis zu dem Tag erbracht wird, an dem die auf Antrag auf freiwillige Registrierung erfolgte Registrierung wirksam werden soll;
- Die Gesellschaft aufgelöst wird.

b. Umsatzsteuer

Jede Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit der Herstellung von steuerpflichtigen Gegenständen befasst ist, muss spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie registrierungspflichtig ist, eine Registrierung beantragen. Sie beantragt die Registrierung als registrierter Hersteller im Formular SST-01.

Die Registrierung tritt am ersten Tag des Folgemonats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht begann, oder an einem früheren, vom Generaldirektor vereinbarten Termin, jedoch nicht früher als an dem Tag, an dem der Betreffende registrierungspflichtig ist. Der registrierte Hersteller wird entsprechend informiert und erhält eine Registrierungsnummer.

Die Online-Registrierung kann über das MySST-Portal erfolgen. Das Online-Portal ist zugänglich unter www.mysst.customs.gov.my.

Die folgenden nicht registrierungspflichtigen Hersteller können die Registrierung nach dem Umsatzsteuergesetz 2018 unter den von der DG festgelegten Bedingungen beantragen:

- Herstellung steuerpflichtiger Waren unter dem Schwellenwert;
- Personen, die von der Registrierung ausgenommen sind.

§ 20 des Sales Tax Act 2018 gibt dem Minister die Möglichkeit, bestimmte Personen von der Registrierung zu befreien. Diese Befreiung wird in der Sales Tax (Exemption from Registration) Order 2018 gewährt.

Die folgenden Hersteller sind von der Registrierung ausgeschlossen:

- Hersteller von nicht steuerpflichtigen Waren (nicht freiwillig registrierbar);
- Subunternehmer, die Waren unter dem Schwellenwert herstellen; oder
- Produktionstätigkeiten, die von der Registrierung ausgenommen sind.

Sowohl die Filialregistrierung als auch die Gruppenregistrierung sind nicht zulässig.

5. Buchhaltung für SST

Der erste Besteuerungszeitraum für jeden Steuerpflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem er gemäß § 13 STA 2018 hätte registriert werden müssen, und endet am letzten Tag des folgenden Monats. Der nachfolgende Besteuerungszeitraum beträgt zwei Monate, der mit dem letzten Tag eines Monats eines jeden Kalenderjahres endet.



**Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry**
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische SST zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung

Quelle: Royal Malaysian Customs Department, Internal Tax Division, Putrajaya (2018).